

4. fol. 38—40 wird die Recapitulation der lex Salica gegeben, anfangend mit den Worten: 'Sciendum est, que in quibusdam legis salicis inveniuntur capituli (sic) principia LXV, in quibusdam vero LXX' etc.¹⁾.

5. fol. 40v. 'Ut nullus ad mallum vel ad placitum postea convictus fuerit'. Anfang des Capitulare Aquense vom Jahre 806, Leges I, p. 146; wurde wahrscheinlich erst im 10. Jahrhundert geschrieben.

Die Bemerkung Hube's, dass die Handschrift ihrem Gesamtinhalte nach ein für den praktischen Gebrauch angelegtes Handbuch der lex Salica gewesen sei, scheint mir ganz zutreffend zu sein.

F. II. 3. ex musaeo Petri Dubrowsky. Die Handschrift bildet ein Fragment eines ursprünglich mehrere 100 Blätter umfassenden Uncialcodex des 7. Jahrhunderts, in welchem Canones enthalten waren. Trotz ihres fragmentarischen Charakters würde sie von sehr hohem Werthe sein, wenn sie nicht in so trümmerhaftem Zustande sich befände. Sie hat nämlich bei einer Feuersbrunst stark gelitten, und später hat sich eine Barbarenhand veranlasst gefühlt, die angebrannten und geschwärzten Theile durch Beschneiden der einzelnen Blätter zu entfernen. Besonders stark sind die ersten Bogen beschädigt, so dass bei manchen Blättern beinahe die Hälfte fehlt, die übrigen dagegen sind weniger in Mitleidenschaft gezogen worden. Ob die Beschädigung der Handschrift bereits vor ihrer Loslösung aus dem Gesamtcodex stattgefunden hat, lässt sich nicht feststellen. Die übrig gebliebenen 185 Blätter entsprechen genau den ersten 22 Bogen²⁾. Ihr Inhalt ist folgender:

fol. 1—2. Fortsetzung und Schluss der Vorrede zur Canonensammlung des Dionysius exiguus, wie man aus den Worten 'deinde regulas Nichoeni sinodi et deinceps omnium conciliorum, quae ante eam seu quae postmodum facta sunt usque ad sinodum CL pontificum' etc. und den Endworten: 'conpendium aliquod attulisse videamur' erkennen kann. Der Anfang derselben ist mit dem ersten Blatte der ersten Lage gänzlich ausgefallen.

2. fol. 2v. — 32v. enthält ein Register zu allen Stücken, die in dem Gesamtcodex vereinigt gewesen sind. Es wird daraus ersichtlich, dass ausser der vollständigen Dionysiana noch die Beschlüsse der synodi apud Ancyram, Arelatensis, Valentina, Foroiuliensis, Regensis, Arausica, Vasensis, Arela-

1) Aehnlich lautet der Text bei Holder, Lex salica emendat. Lpz. 1879. S. 1. 2) Dieselben sind in antiker Weise bezeichnet, dabei ist 5 durch das Zeichen C und demnach 6, 7 etc. durch C, C,, ausgedrückt.